



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

449

G 1294

Amtsblatt-Abo online

Info unter

<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 22. November 2010

Nummer 46

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

594. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Ersatzneubau der Masten 1011 und 1012 im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg-Beuel, Bauleitnummer (Bl.) 0086 auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin Seite 450
595. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Guido Venten ./.
VT Marc Mevissen Seite 450
596. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ Seite 450
597. Änderungsgenehmigungsverfahren der Firma BHR GmbH,
Würselen – Auslegung – Seite 451
598. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) zum Genehmigungsantrag zur befristeten Betriebsverlängerung des Biomassezentrum (Grünabfallkompostplatz) der Firma AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG, Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen auf dem Standort der Zentraldeponie Leppe Seite 452
599. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung von zwei Hallen und der Verlängerung einer Schüttwand (Grünabfallkompostplatz) der Firma AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG, Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen am Standort 51399 BurscheidHeiligeneiche, Am Mühlenweg Seite 453
600. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG/UVPG – Firma RWE Power AG – Seite 453

601. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2616) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der Fassung vom 16. März 2010 Seite 454

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

602. Tagesordnung für die 18. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalb-Nette am Mittwoch, dem 1. Dezember 2010, von 10.30 – 11.30 Uhr, im Rathaus Waldniel (Markt 20 in 41366 Schwalmtal-Waldniel) Seite 454
603. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft mit Änderung der Satzung am Freitag, dem 10. Dezember 2010, um 15.00 Uhr, im Vereinshaus des Fischschuttsvereins Siegburg 1910 e. V. Wahnbachtalstraße 13 in Siegburg, hilfsweise Eventualeinberufung gleicher Tag und Ort** Seite 454
604. Bekanntmachung über die Sitzung der Zweckverbandssammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ am 2. Dezember 2010 Seite 455
605. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises Seite 456
606. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels – Fälschung mit Dienstsiegel der Kreisverwaltung Heinsberg – Seite 456
607. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 456
608. Liquidation Seite 456

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

594. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Ersatzneubau der Masten 1011 und 1012 im Zuge der 110-kV- Hochspannungsfreileitung Siegburg-Beuel, Bauleitnummer (Bl.) 0086 auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin

Die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg-Beuel, Bl. 0086. Diese Hochspannungsfreileitung überspannt im Gebiet der Stadt Sankt Augustin zwischen den Masten 10 und 12 das Parkplatzgelände des HUMA Einkaufsparks. Zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten dieses Grundstücks, auf dem ein Neubau des HUMA Einkaufsparks beabsichtigt ist, soll die Überspannung mit einer Hochspannungsfreileitung aufgegeben werden. Hierfür sollen die bestehenden Masten 11 und 12 durch Kabelendmaste ersetzt und an die Grenze des Grundstücks verschoben werden. Zwischen diesen beiden Masten ist eine Erdverkabelung vorgesehen, die jedoch nicht Bestandteil dieser Prüfung ist.

Mit Blick auf ein ggf. nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführende Planfeststellungsverfahren für dieses, die Hochspannungsfreileitung betreffende Vorhaben, hat die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Nach § 3c Satz 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Netzspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 12. November 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4-6/10

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2010, S. 450

595. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Guido Venten ./ VT Marc Mevissen

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/248/10

Köln, den 10. November 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Guido Venten, Rheinstraße 7, 41836 Hückelhoven habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den VT Marc Mevissen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 450

596. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) in der geltenden Fassung und den §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Köln vom 11. September 2006 wird für den Geltungsbereich der vom Rat der Gemeinde Ruppichterath am 24. Juni

2010 beschlossenen Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Erweiterung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bröleck-West aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatschG
i. V. § 42a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 26. Oktober 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-SU

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

Abl. Reg. K 2010, S. 450

597. Änderungsgenehmigungsverfahren der Firma BHR GmbH, Würselen – Auslegung –

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0094/10-(1.9)-Hi

Köln, den 12. November 2010

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die BHR GmbH, Am Weiweg, 52146 Würselen hat mit Datum vom 27. September 2010 bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Änderung der Halle zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in 52146 Würselen, Am Weiweg, Gemarkung Würselen, Flur 9, Flurstücke 200-208 und 260 gestellt.

Antragsgegenstand ist die geänderte Bauausführung der Lagerhalle sowie die Nutzungsänderung der Lagerhalle. Die Halle war ursprünglich mit einer einfachen Stahlbeton-Bodenplatte geplant. Aufgrund der geänderten Planung, in der Halle zukünftig gefährliche Abfälle

und wassergefährdende Stoffe lagern zu wollen, wurde die Halle mit einer Bodenabdichtung gemäß VAWS errichtet. Die Halle soll zur Zwischenlagerung und Zusammenstellung von Kleinmengen an gefährlichen Abfällen zu wirtschaftlichen Transporteinheiten dienen. Weiterhin ist Antragsgegenstand die Erhöhung der Jahrestonnage, Lagerkapazität und Behandlungskapazität. Die geplante Jahresmenge ist mit 42 540 t/a beziffert und die geplante Lagerkapazität ist mit 5 350 t angegeben.

Die Anlage ist den Ziffern 8.11 b) bb) Spalte 2 in Verbindung mit 8.12 Spalte 1 sowie 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

23. November 2010 bis einschließlich
23. Dezember 2010

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag, 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Bürgermeister der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Raum 237, Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag, 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

7. Januar 2011

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Ge-

nehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser auf

Dienstag, den 8. Februar 2011, ab 10.00 Uhr,

festgesetzt. Er findet in dem Rathaus der Stadt Würselen, großer Sitzungssaal, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: Hild en

Abl. Reg. K 2010, S. 451

598. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) zum Genehmigungsantrag zur befristeten Betriebsverlängerung des Biomassezentrum (Grünabfallkompostplatz) der Firma AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen auf dem Standort der Zentraldeponie Leppe

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 9. November 2010

Die Firma AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt das Biomassezentrum auf der Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 19. November 2009 hat die AVEA die Verlängerung der Betriebsdauer um fünf Jahre bis zum

31. Dezember 2015

beantragt.

Die Verlängerungsdauer resultiert aus dem Umstand, dass innerhalb dieser Frist die Betriebsfläche nicht für deponiespezifische Zwecke benötigt wird. Die abfallrechtliche Standortgenehmigung des Biomassezentrums ist Gegenstand eines separaten Verfahrens.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Verlängerung der Betriebsdauer um fünf Jahre auf einer Fläche, auf der bisher noch kein Abfall deponiert wurde, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. Welling

Abl. Reg. K 2010, S. 452

599. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung von zwei Hallen und der Verlängerung einer Schüttwand (Grünabfallkompostplatz) der Firma AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen am Standort 51399 Burscheid Heiligeneiche, Am Mühlenweg

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1-21.1(12.0)-05/92-We

Köln, den 12. November 2010

Die Firma AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt das Biomassezentrum (Grünabfallkompostplatz) am Standort 51399 Burscheid Heiligeneiche, Am Mühlenweg.

Mit Schreiben vom 20. September 2010 hat die AVEA die Errichtung von zwei Hallen und die Verlängerung einer Schüttwand beantragt.

In den neu zu errichteten Hallen soll fertig konfektionierte Biomasse bis zum Verkauf gelagert werden. Die Verlängerung der Schüttwand dient der Optimierung bei der Lagerung von Wurzelholz und fertig konfektionierter Biomasse.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVPG durchzuführen ist.

Anlagen von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 1990 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Errichtung von zwei Hallen und durch die Verlängerung der Schüttwand wird das Emissionsverhalten der Anlage nicht vergrößert, daher sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. Wellin g

ABl. Reg. K 2010, S. 453

600. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG/UVPG – Firma RWE Power AG –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0084/10/0101.1-16-Iv/Pf

Köln, den 22. November 2010

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – in der zurzeit geltenden Fassung – die Änderung des Kraftwerks Niederaußem in 50129 Bergheim, Werkstraße, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, 9 und 10, Flurstücke diverse.

Antragsgegenstand ist der Weiterbetrieb einer CO₂-Wäsche-Pilotanlage, mit der Waschmittel zur Abtrennung von CO₂ aus Rauchgas unter realen Betriebsbedingungen erprobt werden sollen, um weitere 3 Jahre. Außerdem ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Reinigung und Abfüllung des in der CO₂-Wäsche-Pilotanlage abgetrennten CO₂ vorgesehen.

Beim Kraftwerk Niederaußem handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.1 findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – in der zurzeit geltenden Fassung – war daher zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Diese unter Berücksichtigung des § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Plei ß

ABl. Reg. K 2010, S. 453

601. Verfahren im Wasserrecht;
Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009
(BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2616) in der zurzeit
geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-
Westfalen (UVP NW) vom 29. April 1992 (GV.
NRW. S. 175) in der Fassung vom 16. März 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.16.2 ho

Köln, den 10. November 2010

Die Stadtwerke Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40,
50354 Hürth planen den Bau einer 1100 m langen Fern-
wärmeleitung mit einem Durchmesser von 150 mm zur
Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 402
„Marktweg Süd“.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3c und d
sowie 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVP) und Nr. 19.7.2 der Anlage Li-
ste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Errichtung und
Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von
Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage nach den
Nummern 1–10, die Bereich des Werksgeländes über-
schreitet, (Dampf- oder Warmwasserpipeline) bei einer
Länge von weniger 5 km im Außenbereich eine standort-
bezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung unter Berück-
sichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu
untersuchen, ob trotz der geringen Größe oder Leistung
des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gege-
benheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten
Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswir-
kungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVP zu berück-
sichtigen wären.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Länge der Leitung
von 1100 m eine standortbezogenen Vorprüfung des Ein-
zelfalles erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien er-
gab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVP
bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Horstkötter

ABl. Reg. K 2010, S. 454

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

602. Tagesordnung für die 18. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-
Schwalm-Nette am Mittwoch, dem
1. Dezember 2010, von 10.30 – 11.30 Uhr, im
Rathaus Waldniel (Markt 20 in
41366 Schwalmtal-Waldniel)

17.1 Eröffnung

17.2 Niederschrift der 17. Sitzung vom 19. Mai 2010

17.3 Mitteilungen

18.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversamm-
lung

18.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen
Schriftstücke

18.3.3 Mündliche Mitteilungen

18.3 Sachstand der Projekte

18.4 Finanzierung Naturpark MSN

18.5 Sitzungstermine der Verbandsversammlung MSN
2011

18.6 Sonstiges und Ende der Sitzung

Roermond, den 15. November 2010

Naturpark Maas-Schwalm-Nette
gez.: Drs. Leo Reyrink
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2010, S. 454

603. Einladung zur Genossenschaftsversammlung
der Sieg Fischerei-Genossenschaft mit Änderung
der Satzung am Freitag, dem 10. Dezember 2010,
um 15.00 Uhr, im Vereinshaus des
Fischschutzvereins Siegburg 1910 e. V.
Wahnbachtalstraße 13 in Siegburg, hilfsweise
Eventualeinberufung gleicher Tag und Ort**

mit nachfolgender Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. Satzungsänderung § 15, (3)

4. Kassenbericht 2009

5. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-
Sieg-Kreises und Bericht der internen Rechnungs-
prüfung

6. Tätigkeitsbericht 2010 des Geschäftsführers

7. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

8. Haushalt 2011

9. Verschiedenes

10. Anfragen/Mitteilungen

** Hinweis auf eine mögliche Eventualeinberufung im Sinne von § 7, Abs. 3, Satz 2 unserer Satzung

Kann die Genossenschaftsversammlung eine Änderung oder eine Ergänzung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so kann im Anschluss an die Erstversammlung mit einem Zeitversatz von 30 Minuten durch Eventualeinberufung eine Wiederholungsversammlung für den gleichen Tag, mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließen kann.

Die Verzeichnisse der Mitglieder, der Werte der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlagen der Bewertung, Anteil und Umfang des Stimmrechts gemäß § 4 der Satzung sowie die detaillierte Darstellung des Haushaltsplans 2011 liegen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht aus.

Verhinderungen sind rechtzeitig unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht zu erklären. Die vorbereiteten Vollmachten sind beigelegt. Personengemeinschaften und Juristische Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Hennef, den 9. November 2010

gez.: H. Linden
Vorsitzender

Abl. Reg. K 2010, S. 454

604. Bekanntmachung über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ am 2. Dezember 2010

Am

Donnerstag, dem 2. Dezember 2010, um 17.00 Uhr,

findet im Ratssaal der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, eine Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Information zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 19. Januar 2010

3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2009 an die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
4. Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates über den Ausgleich des Bilanzverlustes für das Geschäftsjahr 2009 durch eine Entnahme aus der Sicherheitsrücklage
5. Bericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Umsetzung der im öffentlich-rechtlichen Fusions- und Zweckverbandsvertrag niedergelegten Bestimmungen zum 31. Dezember 2009
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ zum 31. Dezember 2009 nebst Anhang und Billigung des Lageberichts sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
7. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 nach NKF des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“
8. Modifizierung der Swapverträge des Zweckverbandes im Zusammenhang mit der Refinanzierung der Stillen Einlage zwecks Verlängerung der zinsfreien Zeit
9. Kenntnisnahme der Entscheidung im EU-Hauptprüfverfahren der Sparkasse KölnBonn
10. Entscheidung über den Ankauf und die anschließende Wandlung von Genussscheinen der Sparkasse KölnBonn
11. Entscheidung über die Refinanzierung und den Abschluss von Swapverträgen im Zusammenhang mit dem Ankauf von Genussscheinen der Sparkasse Köln-Bonn
12. Nachwahl zweier Mitglieder des Verwaltungsrates
13. Ggf. Nachwahl zweier stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
14. Erlass der Nachtragshaushaltssatzung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ für das Haushaltsjahr 2010 auf der Basis der Vorschriften der §§ 81, 78, 76 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 10 Gemeinde Haushaltsverordnung (GemHVO) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NW); in diesem Zusammenhang Beschluss über die Umsetzung der Anforderungen gemäß § 76 GO NW
15. Erlass der Haushaltssatzung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ für

das Haushaltsjahr 2011 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. GO NW sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW)

16. Mitteilungen und Anfragen

- a) Antrag der Fraktion DIE LINKE im Rat der Bundesstadt Bonn und im Rat der Stadt Köln über die Veröffentlichung der jährlichen Bezüge der Mitglieder der Organe der Sparkasse Köln-Bonn gemäß § 19 Absatz 5 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NW)

- b) Verschiedenes

B. Nicht-öffentliche Sitzung

17. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 19. Januar 2010

18. Verschiedenes

Köln, den 12. November 2010

Sparkassenzweckverband
„Zweckverband Sparkasse KölnBonn“

gez.: Guido Dé u s
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

gez.: Jürgen R o t e r s
Vorsteher des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2010, S. 455

605. **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 1062549 des Kommissaranwärters Sebastian Miß, der am 16. Juni 2010 von der LZPD ausgestellt wurde, ist gestohlen worden.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den Ausweis oder davon gefertigte Vielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Aachen, den 4. November 2010

Polizeipräsidium Aachen
Az.: ZA22-42.01

Im Auftrag
gez.: W i n g s

ABl. Reg. K 2010, S. 456

606. **Ungültigkeitserklärung eines
Dienstsiegels – Fälschung mit Dienstsiegel der
Kreisverwaltung Heinsberg –**

Das Dienstsiegel (kleines Dienstsiegel Nr. 58, 22 mm) wird seit dem 20. Juli 2010 nicht mehr verwendet. Bei Dokumenten, die ab dem 20. Juli 2010 ausgestellt wurden und mit diesem Siegel versehen sind, handelt es sich in jedem Falle um Fälschungen.

Heinsberg, den 15. Oktober 2010

Kreisverwaltung Heinsberg
Az.: 336001-Fälschungen

Im Auftrag
gez.: S c h r ö d e r

ABl. Reg. K 2010, S. 456

607. **Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400095521, 3424509697, 3400230706 und 3400269308, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 10. November 2010

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 456

608. **Liquidation**

Der Verein Werkschule Theater Pädagogik Rheinland e. V. (VR 14324) hat sich zum 20. Mai 2009 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator, Markus Eckstein, Perdt 23, 51766 Engelskirchen anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 456

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.